

c) Soweit der Beschwerdeführer den strafrechtlichen Vorwurf des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB erhebt, ist die Justizkommission zum vornherein nicht zuständig. Eine solche Anzeige ist an das Untersuchungsrichteramt zu erstatten. Die in der Aufsichtsbeschwerde vorgetragenen Vorwürfe sind jedenfalls nicht geeignet, dass die Justizkommission die Beschwerde von Amtes wegen an das Untersuchungsrichteramt weiterzuleiten hätte.

Justizkommission, 15. November 2002, i.S. K. / 1. B., 2. F. und 3. Z.

*§ 55 Abs. 3 StPO. – Beurteilung von Zivilforderungen im Strafverfahren; Umrechnung früherer nationaler Währungen (i.c. DEM) in Euro*

*Aus den Erwägungen:*

In Bezug auf die vorliegend in der Währungseinheit DEM geltend gemachten Zivilforderungen ist Folgendes festzuhalten. Mit der Einführung des Euro in Deutschland verlor die nationale Währung DEM mit Ablauf des 31. Dezember 2001 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (§ 1 DM-Beendigungsgesetz, Art. 15 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro). Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden (Grundsatz der Kontinuität, Art. 3 u. Erw. 7+8 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro). Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten; wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen (Art. 3 u. 14 Verordnung (EG) Nr. 974/98). Gemäss Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, beträgt der unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs zwischen dem Euro und der Deutschen Mark 1,95583, d.h. 1 Euro = 1,95583 DEM. Die vorliegend in der Währung DEM geltend gemachten Zivilforderungen sind mithin, nachdem deren Grundlage durch die Einführung des Euro nicht tangiert wurde, hingegen eine Leistung in DEM objektiv unmöglich geworden ist, entsprechend dem genannten Umrechnungskurs in Euro umzurechnen und – gegebenenfalls – in Euro zuzusprechen.

Strafgericht, 21. März 2002, i.S. Staatsanwaltschaft / H.